

Haushaltssatzung der Gemeinde Weiskirchen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087) hat der Gemeinderat am 03.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.440.334 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.744.602 €
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	-4.304.268 €

2. im Finanzhaushalt mit

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	781.000 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.356.000 €
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	-575.000 €

den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.956.462 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	398.000 €
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	3.558.462 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf	445.000 €
---	-----------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	10.000.000 €
--	--------------

§ 5

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf	4.304.268 €
--	-------------

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

2. Gewerbesteuer 460 v. H.

§ 7

Es gilt der vom Gemeinderat am 03.04.2025 beschlossene Stellenplan.

Weiskirchen, den 03.04.2025

Der Bürgermeister

Stephan Barth